



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

133. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 25. Oktober 2007

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV); Festsetzung eines Gefährdungsgebietes und eines Beobachtungsgebietes

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV); Festsetzung eines Gefährdungsgebietes und eines Beobachtungsgebietes

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruches der Blauzungenkrankheit in einem Tierbestand in der Gemeinde Wemding im Landkreis Donau-Ries wird Folgendes angeordnet:

Folgende Gemeinde wird zum Gefährdungsgebiet (20-km-Zone) erklärt:

Markt Bissingen

Folgende Einschränkungen ergeben sich beim Verbringen von lebenden für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Zucht-, Nutz- und Schlachttieren (Rinder, Schafe, Ziegen oder Gehegewild wie Dam- oder Rotwild):

1.1

Verbringen von Tieren innerhalb des Gefährdungsgebietes („20-km-Zone“)

Innerhalb des Gefährdungsgebietes dürfen lebende, für Blauzungenkrankheit empfängliche Zucht-, Nutz- und Schlachttiere, ohne Genehmigungen und Auflagen verbracht werden.

1.2

Verbringen von Tieren aus dem Gefährdungsgebiet in ein Gefährdungsgebiet im Inland

Das Verbringen von Tieren ist mit Genehmigung des Veterinäramtes Dillingen a. d. Donau möglich, wenn

- die Tiere 7 Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind und
- die Erklärung über die Repellentbehandlung mitgeführt wird.

1.3

Verbringen von Schlachttieren aus dem Gefährdungsgebiet in Schlachtbetriebe innerhalb eines Beobachtungsgebietes (150-km-Zone)

Die Verbringung ist ohne Genehmigung möglich.

1.4

Verbringen von empfänglichen Tieren älter als 30 Tage aus dem Gefährdungsgebiet in andere Betriebe innerhalb eines Beobachtungsgebietes im Inland

Die Verbringung ist mit Zustimmung des Veterinäramtes Dillingen a. d. Donau möglich, wenn

- die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Kulikolidenbefall geschützt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) oder
- die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Kulikolidenbefall geschützt und einmal virologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) und
- die Dokumentation über die Repellentbehandlung mitgeführt wird und
- die Zustimmung der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde vorliegt.

1.5

Verbringen von Tieren im Alter bis 30 Tage aus dem Gefährdungsgebiet in andere Betriebe innerhalb eines Beobachtungsgebietes im Inland

Die Verbringung ist mit Genehmigung des Veterinäramtes Dillingen a. d. Donau möglich, wenn

- die Tiere bis 30 Tage alt sind und die Tiere am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf BT aufweisen,
- die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zustimmt,
- die Tiere 7 Tage vor dem Verbringen mit einem Repellent behandelt worden sind,
- die Erklärung über die Repellentbehandlung mitgeführt wird und
- sichergestellt ist, dass die Tiere im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Ställen gehalten werden und
- sichergestellt ist, dass die Tiere aus diesem Betrieb nur zur unmittelbaren Schlachtung verbracht werden.

1.6

Verbringen von empfänglichen Tieren aus dem Gefährdungsgebiet in andere Betriebe außerhalb eines Beobachtungsgebietes im Inland

Das Verbringen ist mit Genehmigung des Veterinäramtes Dillingen a. d. Donau möglich, wenn

- die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Kulikolidenbefall geschützt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) oder
- die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Kulikolidenbefall geschützt und einmal virologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) und
- die Tiere zuvor in das Beobachtungsgebiet verbracht worden sind und
- die für den Bestimmungsort zuständige Behörde vom Veterinäramt Dillingen a. d. Donau vor der Verbringung innerhalb von 2 Werktagen über die Verbringung unterrichtet worden ist und
- sichergestellt ist, dass die Tiere im Beobachtungsgebiet frühestens nach 8 Tagen, nachdem sie in dieses Gebiet verbracht worden sind, serologisch mit negativem Ergebnis auf BT untersucht worden sind und
- sichergestellt ist, dass die Tiere nicht in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht werden.

Die Erklärung über die Repellentbehandlung ist mitzuführen.

1.7

Verbringen von Schlachttieren aus dem Gefährdungsgebiet in freies Gebiet im Inland

Das Verbringen zur unmittelbaren Schlachtung ist mit Genehmigung des Veterinäramtes Dillingen a. d. Donau möglich, wenn

- die Tiere am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf BT aufweisen,
- die Tiere in vom Veterinäramt Dillingen a. d. Donau verplombten Fahrzeugen zur Schlachtstätte befördert werden,
- die für die Schlachtstätte zuständige Behörde vom Veterinäramt Dillingen a. d. Donau über die Verbringung unterrichtet worden ist und
- die für die Schlachtstätte zuständige Behörde den Empfang der Tiere bestätigt.

1.8

Verbringen von Schafherden aus dem Gefährdungsgebiet oder dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete

Mit Genehmigung ist das Verbringen von Schafherden im Inland möglich, (§ 2a der Verordnung zum Schutz vor Verschleppung der Blauzungkrankheit) wenn

- das Landratsamt Dillingen a. d. Donau – Veterinäramt – das Verbringen genehmigt und die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat,
- die Tiere der Herde vor dem Verbringen einer ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind,
- im Rahmen der ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen der Blauzungkrankheit festgestellt worden sind,
- die Tiere der Herde 8 Tage vor einer ersten tierärztlichen klinischen Untersuchung mit einem Repellent behandelt worden sind,
- die Herde nach der ersten klinischen Untersuchung stichprobenartig serologisch negativ auf BTV untersucht worden ist (Stichprobengröße: Wahrscheinlichkeit BTV zu finden muss 95 % bei 1% Prävalenzschwelle sein) und
- die Tiere nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Serologie und frühestens 8 Tage nach der ersten klinischen Untersuchung erneut klinisch tierärztlich auf BT untersucht worden sind, ohne dass Anzeichen der Blauzungkrankheit festgestellt worden sind.

Das Verbringen der Herde hat unverzüglich nach Abschluss der 2. klinischen Untersuchung zu erfolgen.

Es ist verboten, Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus dem Gefährdungsgebiet oder dem Beobachtungsgebiet heraus zu verbringen, sofern sie nach dem 01.05.2006 gewonnen wurden.

Eine ununterbrochene Durchfahrt mit empfänglichen Tieren durch das Restriktionsgebiet ist nach vorheriger Behandlung der Tiere mit einem Repellent und des Transportfahrzeuges mit einem Insektizid erlaubt.

Dies gilt nicht, wenn ein Auftreten des Vektors nicht zu erwarten ist.

Eine Durchfahrt mit empfänglichen Tieren durch das Restriktionsgebiet mit dem Ziel eines anderen Mitgliedstaates ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates und einer Gesundheitsbescheinigung mit dem Zusatz: „Behandlung mit Insektenvertilgungsmittel (Name des Erzeugnisses) am (Datum) um (Uhrzeit) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

2.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

3.

Kosten werden nicht erhoben.

4.

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise

1. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Dienstgebäude des Landratsamts Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau, eingesehen werden.
2. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i. V. m. § 8 BlauzungenV und § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit dar und können nach § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Dillingen a. d. Donau, den 25.10.2007
Landratsamt Dillingen a. d. Donau

gez.

Alefeld
Oberregierungsrat

Dillingen a.d.Donau, 25. Oktober 2007
Leo Schrell, Landrat